

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten Schulstraße und Kleine Nordlichter, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg

Aufgrund des § 8 (1) Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG), der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertagesstätten und die Erhebung von Elternbeiträgen und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg vom 25.05.2016, wird nach Beschlussfassung durch das Beauftragtengremium vom 20.06.2016 und vorbehaltlich der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

§ 3 Kostenausgleich (§ 25 a KiTaG) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Kosten sind nur dann zu erstatten, wenn die Personenberechtigten die beabsichtigte Belegung eines Platzes außerhalb ihrer Wohngemeinde dieser in der Regel mindestens drei Monate vorher angezeigt haben und ihnen von der Wohngemeinde kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung gestellt wurde.
- (2) Erfolgt keine fristgemäße Anzeige des Wohnungswechsels und/oder übernimmt die Wohnsitzgemeinde nicht den Wohnsitzgemeindeanteil nach § 25 a KiTaG, so kann das Kind von einer Betreuung ausgeschlossen werden, es sei denn, die Personenberechtigten entrichten die vollständigen Platzkosten und die Stadt Ahrensburg stimmt der Betreuung zu.

§ 4 Höhe der Beiträge Absätze 1, 2, 3 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Die Beiträge werden nach § 24 KiTaG auf Grundlage der nach betriebswirtschaftlichen Kriterien kalkulierten Betriebskosten und unter Zugrundelegung eines Zeitraumes von 12 Monaten auf den vollen Monat bzw. die volle Zeitstunde berechnet sowie auf volle EURO gerundet. Der Elternbeitrag beträgt 38 % der ermittelten Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen. Der Beitrag richtet sich grundsätzlich nach dem Alter des Kindes. Kinder können bis zu drei Monaten vor dem dritten Lebensjahr bei freien Plätzen in der Kindergartengruppe aufgenommen werden. Für diese Kinder ist für das gesamte Kindergartenjahr der Beitrag für Kindergartenkinder – Buchstabe e) bis h) – entsprechend zu entrichten.

- (2) Die Höhe der Gebühr beträgt monatlich:

Krippenkinder (bis zum Ende des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden) zahlen für eine:

a) Halbtagsbetreuung (montags bis freitags täglich bis zu 4 Stunden)	245,00 €
b) Dreivierteltagsbetreuung (montags bis freitags täglich bis zu 6 Stunden)	368,00 €
c) Dreiviertel-Plus-Betreuung (montags bis freitags täglich bis zu 7 Stunden)	429,00 €
d) Ganztagsbetreuung (montags bis freitags täglich bis zu 8 Stunden)	490,00 €

Kindergartenkinder (Monat nach dem dritten Geburtstag bis zur Einschulung) zahlen für eine:

e) Halbtagsbetreuung (montags bis freitags täglich bis zu 4 Stunden)	153,00 €
f) Dreivierteltagsbetreuung (montags bis freitags täglich bis zu 6 Stunden)	230,00 €
g) Dreiviertel-Plus-Betreuung (montags bis freitags täglich bis zu 7 Stunden)	268,00 €
h) Ganztags-Elementarbetreuung (montags bis freitags täglich bis zu 8 Stunden)	306,00 €

Hortkinder (vom Beginn der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit) zahlen für eine:

i) Mittagshortbetreuung (montags bis freitags täglich bis zu 2 Stunden)	96,00 €
j) Dreivierteltagshortbetreuung (montags bis freitags täglich bis zu 3 Stunden)	172,00 €
k) Ganztagsshortbetreuung (montags bis freitags täglich bis zu 4 Stunden)	211,00 €

(3) Die Höhe des **Sozialbeitrages** beträgt monatlich für

Krippenkinder (bis zum Ende des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden) zahlen für eine:

a) Halbtagsbetreuung (montags bis freitags täglich bis zu 4 Stunden)	242,00 €
b) Dreivierteltagsbetreuung (montags bis freitags täglich bis zu 6 Stunden)	363,00 €
c) Dreiviertel-Plus-Betreuung (montags bis freitags täglich bis zu 7 Stunden)	423,00 €
d) Ganztagsbetreuung (montags bis freitags täglich bis zu 8 Stunden)	484,00 €

Kindergartenkinder (Monat nach dem dritten Geburtstag bis zur Einschulung) zahlen für eine:

e) Halbtagsbetreuung (montags bis freitags täglich bis zu 4 Stunden)	151,00 €
f) Dreivierteltagsbetreuung (montags bis freitags täglich bis zu 6 Stunden)	227,00 €
g) Dreiviertel-Plus-Betreuung (montags bis freitags täglich bis zu 7 Stunden)	264,00 €
h) Ganztagsbetreuung (montags bis freitags täglich bis zu 8 Stunden)	302,00 €

Hortkinder (vom Beginn der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit) zahlen für eine:

- | | |
|--|----------|
| i) Mittagshortbetreuung
(montags bis freitags täglich bis zu 2 Stunden) | 94,00 € |
| g) Dreivierteltagshortbetreuung
(montags bis freitags täglich bis zu 3 Stunden) | 170,00 € |
| h) Ganztagsshortbetreuung
(montags bis freitags täglich bis zu 4 Stunden) | 207,00 € |

§ 9 Inkrafttreten

erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt, vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, am 01.08.2016 in Kraft.

Ahrensburg, den 21.06.2016

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg
- Das Beauftragtengremium -

Siegel

Vorsitzendes Mitglied
des Beauftragtengremiums

Mitglied
des Beauftragtengremiums

Vorstehende Änderungssatzung für die Gebührensatzung wurde

1. vom Beauftragtengremium beschlossen am 27.06.2016
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 07.07.2016 und zum 01.08.2016 wirksam
3. dauerhaft in vollem Wortlaut eingestellt auf die Internetpräsenz der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg www.kirche-ahrensburg.com. Die Veröffentlichung wurde zuvor im „Stormarner Tageblatt“ am 21.07.2016 angezeigt.

Ahrensburg, 22.07.2016


Vorsitzendes Mitglied
Des Beauftragtengremiums

